

# Überprüfung von Beißvorfällen nach GefhundG

## Allgemeine Informationen

Wer einen, bereits durch Gesetz vermuteten gefährlichen Hund halten will, bedarf der Erlaubnis. Kommt es aufgrund von Beißvorfällen durch einen nicht von vornherein vermuteten gefährlichen Hund, kann dieser unter anderem wegen seiner gesteigerten Aggressivität im Einzelfall als gefährlicher Hund durch das Landratsamt Mittelsachsen festgestellt werden.

## Zuständigkeiten

### Polizeirecht und Personenstandswesen

Besucheradresse:

Referat Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Frauensteiner Straße 43

09599 Freiberg

Postadresse:

Referat Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Frauensteiner Straße 43

09599 Freiberg

Fax: 03731 799-3818

ordnung.sicherheit[at]landkreis-mittelsachsen.de

**Erreichbarkeit des Ansprechpartners:**

Telefon: 03731 799-3471

## Rechtsgrundlage

- **Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefhundG)**
- **Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG)**
- **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Anwendung der Bestimmungen über gefährliche Hunde (VwV GefHunde)**